

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Werk- und Dienstleistungen
der Firma Heimbach GmbH**

I.

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen der Fa. Heimbach GmbH bilden einen Bestandteil eines jeden Angebotes zur Durchführung von Werk- oder Dienstleistungen. Sie gelten auch, soweit die Fa. Heimbach GmbH unentgeltliche Werk- oder Dienstleistungen durchführt.

Alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen über die Ausführungen der Werk- und Dienstleistungen sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Entgegenstehende und abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die Vertragsparteien haben dies im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen der Fa. Heimbach GmbH gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 310 BGB.

II.

Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand bestimmt sich ausschließlich anhand der schriftlichen Auftragsbestätigung der Fa. Heimbach GmbH bzw. Vereinbarung über die Serviceleistungen sowie der vom Vertragspartner gemachten Angaben, sofern hierauf im schriftlichen Auftragsbestätigungsschreiben bzw. der Vereinbarung ausdrücklich Bezug genommen worden ist.

III.

Preise und Zahlungsbedingungen

Die Höhe der vom Vertragspartner zu entrichtenden Vergütung für die Werk- und Dienstleistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung bzw. Vereinbarung über die Serviceleistungen. Enthält die Auftragsbestätigung bzw. Vereinbarung hierzu keine Angaben, so gelten die üblicherweise von der Fa. Heimbach GmbH berechneten Preise.

Die Preise verstehen sich ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer, diese wird gesondert ausgewiesen.

Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

Zahlungen haben in Übereinstimmung mit den vereinbarten und auf der Rechnung vermerkten Bedingungen zu erfolgen.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zahlbar. Leistet der Käufer nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung, kommt er in Verzug, es sei denn, dass die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Der Kaufpreis ist während des Verzuges mit 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Die Aufrechnung mit bestrittenen bzw. nicht rechtskräftig festgestellten und nicht entscheidungsreifen Gegenforderungen und die Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge wegen bestrittenen bzw. nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

IV.

Leistungszeit

Die Termine für die Durchführung der Werk- und Dienstleistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung bzw. Vereinbarung; andernfalls werden sie von den Parteien einvernehmlich festgesetzt.

Ist die Fa. Heimbach GmbH mit der Leistung im Verzuge, so hat sie Anspruch auf die Vereinbarung eines weiteren Termins.

Die Fa. Heimbach GmbH haftet unter Ausschluss weiterer Ansprüche für Verzugsschäden, die auf ein von ihr, ihrem Vertreter oder ihrem Erfüllungsgehilfen zurechenndes grobes Verschulden oder auf Vorsatz zurückzuführen sind. Die Fa. Heimbach GmbH haftet ferner, sofern der Verzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Sie haftet nur begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Vertreters oder leitenden Angestellten der Fa. Heimbach GmbH vorliegt.

Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist die Fa. Heimbach GmbH berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

V. Haftung

Die Fa. Heimbach GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch wird der Anspruch auf Schadensersatz wie folgt eingeschränkt:

- a) Bei einfacher Fahrlässigkeit wird gehaftet nur für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- b) Bei Vorsatz einfacher Erfüllungsgehilfen, bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen wird gehaftet nur begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Diesbezüglich hat die Fa. Heimbach GmbH eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen.
- c) Bei Verletzung einer Kardinalpflicht haftet die Fa. Heimbach GmbH in Abweichung von der Regelung unter a) auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch nur begrenzt, wie unter b). Als Kardinalpflicht wird eine Pflicht verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Auch bei einem Verschulden bei Vertragsschluss oder Delikt wird die Haftung der Fa. Heimbach GmbH wie vorstehend begrenzt. Die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und einfachen Mitarbeiter der Fa. Heimbach GmbH haften nicht weiter als diese selbst.

Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche gegen die Fa. Heimbach GmbH beträgt ein Jahr.

Bei der Haftung für die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für vorsätzliches Handeln der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten und bei der Haftung aus Delikt gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

VI. Schiedsvereinbarung, Rechtswahl

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. DIS in der zur Zeit des Schiedsverfahrens jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.

Ort des Schiedsverfahrens ist Düren.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Sprache des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist Deutsch.